

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 19. November 1917.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Beleuchtung der Fuhrwerke betreffend.

Verordnungen: des stellvertretenden kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps: Ausführung von Pferden betreffend; Ausführung von Trudfahrten in das Ausland betreffend.

Verordnung.

(Vom 16. November 1917).

Die Beleuchtung der Fuhrwerke betreffend.

Auf Grund des § 366 Ziffer 10 des Reichs-Strafgesetzbuches und mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende Schwierigkeit der Beschaffung von Brennstoffen wird mit sofortiger Wirkung für die Dauer des Krieges verordnet, was folgt:

1. Der § 13 der Straßenpolizeiordnung vom 12. Mai 1882 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Fuhrwerke, welche nach eingetretener Dunkelheit auf öffentlichen Wegen fahren, müssen mit einer hell leuchtenden Laterne versehen sein, solange sie sich innerhalb von Ortschaften bewegen oder wenn sie sich außerhalb der Ortschaften befinden, solange sie Trab fahren. Die Führung rot- oder grünglebender Laternen ist verboten.

2. Alle Fuhrwerke — sie mögen beleuchtet oder nicht beleuchtet sein — müssen auf öffentlichen Wegen während der Dunkelheit, soweit es die Örtlichkeit gestattet, die rechte Seite des Weges einhalten.

Karlsruhe, den 16. November 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Schülky.



Stellvertretendes Generalkommando

XIV. Armeekorps.

Abt. III u. Ic Nr. 10 417.

Karlsruhe, den 10. November 1917.

Verordnung.

Ausfuhr von Pferden betreffend.

Die aufgrund des § 9 b Belagerungs-Zustands-Gesetzes erlassene Verordnung vom 1. Oktober 1917, Ausfuhr von Pferden betreffend — badiſches Geſetzes- und Verordnungsblatt 1917 Nr. 81 Seite 3501 — wird mit Wirkung vom 11. November 1917 aufgehoben.

Der stellvertretende kommandierende General des XIV. Armeekorps:

Fäbert,

Generalleutnant.

Stellvertretendes Generalkommando

XIV. Armeekorps.

Abt. IV c — Abwehr — Nr. 49 018.

Karlsruhe, den 10. November 1917.

Verordnung.

Ausfuhr von Druckschriften in das Ausland betreffend.

Auf Grund des § 9 b des preußischen Gesetzes über den Belagerungs-Zustand vom 4. Juni 1851 und auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt 1915 Nr. 179 Seite 813) wird meine Verordnung vom 25. April 1917, betreffend die Ausfuhr von Druckschriften in das Ausland, wie folgt ergänzt:

Nach dem 15. November 1917 in Deutschland periodisch erscheinende Druckschriften mit Ausnahme der Tageszeitungen werden zur Ausfuhr nur dann zugelassen, wenn in die ganze Auflage bereits beim Erscheinen mit Genehmigung der Kommandobehörde das Ausfuhrzeichen eingedruckt ist.

Die nachträgliche Freigabe zur Ausfuhr und Abstempelung durch Handstempel wird vom genannten Termin an für die ganze Auflage, Teile derselben oder einzelne Stücke nicht mehr genehmigt.

Der stellvertretende kommandierende General des XIV. Armeekorps:

Fäbert,

Generalleutnant.